Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)

vom 30. Mai 2007[1]

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)[2], des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)[3], des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)[4], des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[5], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[6],

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Begriff

1 Das Gesetz bezweckt die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten, zu fördern, wiederherzustellen und ihre Gefährdung zu verhindern. Der Eigenverantwortung und Wirtschaftlichkeit soll angemessen Rechnung getragen werden.

2 Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt:

1. die Organisation und Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden im Gesundheitswesen;

2. die Berufe im Gesundheitswesen;
3. die Institutionen im Gesundheitswesen;
4. die Patientenrechte und –pflichten;
5. die Gesundheitsförderung und Prävention;
6. die Krankheitsbekämpfung;
7. die Kontrolle und das Inverkehrbringen der Heilmittel.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Gesundheitswesen in anderen kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

A. Kanton

Art. 3 Instanzen auf kantonaler Ebene

Die Gesundheitsgesetzgebung wird beim Kanton insbesondere von folgenden Instanzen vollzogen:
1. Regierungsrat;
2. Direktion;
3. Amt;
4. Kantonsärztin oder Kantonsarzt;
5. Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker;
6. Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt;
7. Kantonschemikerin oder Kantonschemiker;
8. Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention;
9. Ethikkommission.

Art. 4 Regierungsrat

Das öffentliche Gesundheitswesen steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 5 Direktion

1 Die Direktion leitet und überwacht im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das öffentliche Gesundheitswesen. Sie vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.

2 Sie ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 6 Amt

1 Das Amt ist Ausführungsorgan der Direktion und übernimmt alle Planungs- und Verwaltungsaufgaben, die nicht einer anderen Instanz der Direktion übertragen sind. Es koordiniert diese Aufgaben mit den übrigen Instanzen der Direktion.

2 Es ist zuständig, die Bewilligungen für die Berufe im Gesundheitswesen mit Ausnahme der Berufe in der Tiermedizin zu erteilen sowie deren Berufsausübung zu überwachen.

Art. 7 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt unterstützt die Direktion in humanmedizinischen Fragen und hat insbesondere:

1. Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten zu ergreifen oder anzuordnen;
2. die Gesundheitsbehörden der Gemeinden in humanmedizinischen Belangen zu unterstützen und zu beraten;
3. das Amt bei der Überwachung der Berufsausübung zu unterstützen;
4. Massnahmen zur Sicherung der Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstützen;
5. die Aufgaben im Rahmen des schulärztlichen Dienstes gemäss der Volksschulgesetzgebung[7] zu erfüllen;
6. die amtsärztlichen Aufgaben zu Gunsten der Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu erfüllen.

Art. 8 Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker unterstützt die Direktion in pharmazeutischen Fragen und ist insbesondere zuständig für:

1. die Heilmittelkontrolle mittels Betriebsinspektionen sowie Überwachung von Verkehr und Abgabe von Heilmitteln;
2. die Überprüfung der Berufsausübungen im Zusammenhang mit Heilmitteln.

Art. 9 Kantonstierärztin oder Kantonsarzt

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterstützt die Direktion in veterinärmedizinischen Fragen und ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht, Kontrolle und den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung für den Tierarzneimittelbereich;
2. die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung der Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner und anderer Berufe zur Gesundheitspflege am Tier.

Art. 10 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker unterstützt die Direktion insbesondere in Fragen betreffend Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und gefährliche Stoffe und nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung wahr.

Art. 11 Koordinierter Sanitätsdienst

1 Der Kanton sorgt für die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung bei Katastrophen oder in ausserordentlichen Lagen (koordinierter Sanitätsdienst).

2 Die Direktion ist für Aufbau, Führung und Organisation des koordinierten Sanitätsdienstes sowie Unterhalt der benötigten Mittel zuständig.

Art. 12 Rettungsdienste

1 Der Kanton sorgt für Rettungsdienste.

2 Er stellt den Betrieb einer Sanitätsnotrufzentrale sowie die Notfall- und Krankentransporte sicher.

B. Gemeinden

Art. 13 Politische Gemeinden
1. Gesundheitsbehörde

1 Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde.

2 Er hat die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden zu vollziehen. Er kann hierfür die Polizeiorgane beiziehen.

Art. 14 2. Aufgaben

Die politischen Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Schutz der Wohnbevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen;
2. Anordnung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen;
3. Ausführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, einschliesslich Tierseuchen;
4. Durchführung von Massnahmen und Projekten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention;
5. Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflegeversorgung aufgrund der kantonalen Pflegeheimplanung gemäss Art. 39 KVG[5];
6. Gewährleistung einer spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege sowie der Hilfe zu Hause;
7. Sicherstellung der Bestattungen.

Art. 15 Schulgemeinden

1 Die Schulgemeinden sind zuständig für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst gemäss der Volksschulgesetzgebung[7].

2 Sie führen Projekte durch und setzen Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention um.

C. Dritte

Art. 16 Aufgabenübertragung an Dritte

Regierungsrat und der administrative Rat können Vollzugsaufgaben unter Vorbehalt der Verfügungsgewalt in Form von Leistungsaufträgen an Dritte übertragen.

III. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Gesundheitsfachpersonen

Gesundheitsfachpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

Art. 18 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig:

1. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der physischen und psychischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt;
2. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen;
3. die Geburtshilfe ausübt;
4. komplementärmedizinische Tätigkeiten ausübt;
5. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel.

Art. 19 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht 1. unselbständige Tätigkeit

Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn sie unselbständig tätig sind und:

1. unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen, oder
2. in eigener fachlicher Verantwortung in einer Institution des Gesundheitswesens gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1-3 tätig sind.

Art. 20 2. bei Zulassung in anderem Kanton

Gesundheitsfachpersonen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:

1. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Nidwalden in Einzelfällen zugezogen werden;
2. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus;
3. wenn sie im Rahmen von Art. 35 MedBG[6] einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben.

Art. 21 Bewilligungspflichtige Berufe

1 Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich folgende Berufe:

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie weitere universitäre Medizinalberufe;
2. die Leistungserbringer gemäss KVG[5];

3. die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Berufe mit besonderem Gefährdungspotential.

2 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung.

Art. 22 Stellvertretung

1 Die Bewilligungsinstanz kann bei Krankheit, während der Ferien oder bei anderer begründeter vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit genügender Ausbildung bewilligen.

2 Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausbildung.

3 Wird die Stellvertretung durch eine Person wahrgenommen, die bereits zur Berufsausübung oder zur Stellvertretung in diesem Beruf zugelassen ist, genügt die Meldung an die Bewilligungsinstanz.

Art. 23 Meldepflichtige Tätigkeiten

Der Regierungsrat kann nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten beziehungsweise Berufe:
1. einer Meldepflicht unterstellen;
2. verbieten, wenn diese eine Gefährdung von Leib und Leben zur Folge haben.

Art. 24 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Bewerberin oder der Bewerber:
1. die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;
2. vertrauenswürdig ist;
3. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
4. die geeigneten Räume und Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit nachweist;
5. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.

Art. 25 Einschränkung der Bewilligung

Die Bewilligung zur Berufsausübung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist.

Art. 26 Verweis, Entzug der Bewilligung

1 Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:
1. ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten;
3. die Inhaberin oder der Inhaber die Berufspflicht schwerwiegend verletzt und dabei Patientinnen oder Patienten gefährdet hat;
4. wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz oder die darauf stützenden Erlasse sowie gegen die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorkommen;
5. eine missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung vorliegt.

2 Der Entzug kann für die Berufsausübung ganz oder teilweise sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

3 Bei den Tatbeständen gemäss Abs. 1 Ziff. 3-5 kann in leichten Fällen ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

4 Die Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 43 des Medizinalberufegesetzes[6] bleiben vorbehalten.

Art. 27 Erlöschen der Bewilligung, Unterbrechung

1 Die Bewilligung erlischt:
1. mit dem Tod;
2. mit der Vollendung des 70. Altersjahres; die Bewilligung kann auf Gesuch hin erstmals um zwei Jahre, dann jeweils um ein Jahr verlängert werden;
3. bei schriftlicher Verzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsinstanz;
4. aufgrund eines rechtskräftig verfügten Entzugs.

2 Gesundheitsfachpersonen haben der Bewilligungsinstanz das vorübergehende Einstellen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Art. 28 Veröffentlichung

Erteilung und Entzug der Bewilligung werden durch die Bewilligungsinstanz im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 29 Aufsicht

Die Bewilligungsinstanz hat die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Sie führt die nötigen Kontrollen durch und trifft die notwen-

digen Massnahmen. Dazu ist ihr der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.

B. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

Art. 30 Persönliche Berufsausübung, Sorgfaltspflicht

1 Gesundheitsfachpersonen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.

2 Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung erworben haben.

Art. 31 Vertragsfreiheit

1 Den Gesundheitsfachpersonen steht es frei, eine Patientin oder einen Patienten zu behandeln.

2 Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht gemäss Art. 36.

Art. 32 Meldepflicht

1 Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

2 Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis verpflichtet, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Art. 33 Fortbildungspflicht

1 Gesundheitsfachpersonen haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit kontinuierlich fortzubilden.

2 Die Bewilligungsinstanz kann einen Nachweis verlangen.

Art. 34 Werbung

1 Gesundheitsfachpersonen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen informieren.

2 Verboten sind aufdringliche und irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Bezeichnungen.

C. Besondere Bestimmungen für universitäre Medizinalberufe

Art. 35 Meldepflicht

Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, haben ansteckende Krankheiten und aussergewöhnliche Vorkommnisse betreffend die Gesundheit unverzüglich der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt beziehungsweise der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu melden.

Art. 36 Beistandspflicht

Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, sind verpflichtet, bei ernster und unmittelbarer Gefährdung von Personen Beistand zu leisten.

Art. 37 Notfalldienst

1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte haben sich an den Notfalldiensten zu beteiligen.

2 Die Berufsorganisationen sorgen für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes; die Direktion kann verbindliche Weisungen erteilen.

IV. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN

Art. 38 Betriebsbewilligung

1 Eine Betriebsbewilligung benötigen:

1. Spitäler;
2. Pflegeheime und Pflegeabteilungen;
3. Organisationen und Einrichtungen gemäss dem KVG[5], insbesondere Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), Organisationen der Ergotherapie, Laboratorien, Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, Transport- und Rettungsunternehmen, Heilbäder;
4. öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Heimapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
5. Drogerien;
6. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Arzneimittel abgeben;
7. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern.

2 Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen für Privatapotheken gemäss Art. 84 sowie aufgrund der Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Aufsicht

Die Bewilligungsinstanz hat die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Betriebe. Sie führt die nötigen Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dazu ist ihr der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

1. eine oder mehrere verantwortliche Personen bezeichnet werden, welche über die notwendige berufliche und fachliche Eignung verfügen;
2. das erforderliche fachliche und qualifizierte Personal zur Ausübung der Leistungserbringung gewährleistet ist;
3. die Institution über die zweckentsprechenden medizinischen Einrichtungen verfügt sowie die erforderlichen betrieblichen und hygienischen Voraussetzungen erfüllt sind;
4. ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.

2 Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen, die Pflichten und das Verfahren für die Bewilligungserteilung durch Verordnung.

Art. 41 Entzug der Bewilligung

1 Die Bewilligungsinstanz entzieht eine Bewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2 Sie kann bei Verletzung der Pflichten oder bei anderen Unregelmässigkeiten die Bewilligung befristen.

V. PATIENTENRECHTE UND -PFLICHTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Geltungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten der Personen, welche durch Gesundheitsfachpersonen oder in Institutionen des Gesundheitswesens behandelt werden.

Art. 43 Grundsätze

1 Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

2 Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

3 Vorbehalten bleiben Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere Gesetze ausdrücklich vorsehen.

Art. 44 Mitwirkung

1 Patientinnen und Patienten obliegt die zumutbare Mitwirkung und Unterstützung im Rahmen der erforderlichen Behandlung.

2 Sie haben Auskünfte über ihren Gesundheitszustand, ihre Person und ihre Umgebung zu erteilen, soweit dies für die Behandlung und Administration erforderlich ist.

Art. 45 Aufzeichnungen

1 Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.

2 Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 Heilmittelgesetz[3] und Art. 35 Transplantationsgesetz[4].

3 Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patientinnen und Patienten mit. Sie händigen auf Verlangen die Aufzeichnungen aus oder leiten sie an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter.

4 Stirbt die Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben. Das Amt ist zuständig für die Aushändigung oder Weiterleitung gemäss Abs. 3. Es beachtet dabei Art. 46 Abs. 2.

Art. 46 Einsicht in die Aufzeichnungen

1 Patientinnen und Patienten beziehungsweise deren Vertretung können die Aufzeichnungen und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.

2 Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der behandelnden Personen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

Art. 47 Berufsgeheimnis

1 Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.

2 Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:
1. bei Einwilligung der oder des Berechtigten;
2. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches[9];
3. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
4. im Rahmen ihrer Meldepflicht gemäss Art. 32;
5. zur Durchsetzung von streitigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden.

3 Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:
1. Auskünfte an die nächsten Angehörigen;
2. medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

Art. 48 Nächste Angehörige

Nächste Angehörige sind:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Partnerin oder der Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft;
2. die Nachkommen;
3. die Mutter und der Vater;
4. die Geschwister.

B. Untersuchung, Behandlung und Pflege

Art. 49 Aufklärung

1 Die behandelnden Personen haben unaufgefordert die Patientinnen und Patienten mit der gebotenen Sorgfalt sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über:

1. die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen;
2. die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien;
3. die Risiken und die Nebenwirkungen;
4. die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie;
5. die Kostenfolgen und die Deckung durch die Krankenversicherung.

2 Wenn sofortiges Handeln notwendig ist, kann die Aufklärung anschliessend erfolgen.

Art. 50 Einwilligung, Ausdehnung von Operationen

1 Untersuchungen, Behandlungen und Pflege dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der aufgeklärten Patientin oder des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden.

2 Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass sie über das von der Patientin oder dem Patienten bekannt gegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, ist die Ärztin oder der Arzt beziehungsweise die Zahnärztin oder der Zahnarzt zur Ausweitung der Operation berechtigt, wenn damit im Interesse und mit mutmasslicher Einwilligung der Patientin oder des Patienten gehandelt wird.

Art. 51 Nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten

1 Sind Patientinnen oder Patienten nicht urteilsfähig, bedürfen medizinische Massnahmen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Wird die Zustimmung verweigert, kann die behandelnde Person an die Vormundschaftsbehörde gelangen, die darüber entscheidet.

2 Auf die Zustimmung kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht und die Zustimmungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind oder deren Entscheid nicht rechtzeitig eintrifft.

3 Fehlt eine gesetzliche Vertretung, sind das Interesse der Patientin oder des Patienten und deren mutmasslicher Wille massgebend. Die Meinung der nächsten Angehörigen ist zu berücksichtigen.

4 Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäusserter Wille ist zu respektieren.

Art. 52 Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patientinnen und Patienten

1 Sind Patientinnen oder Patienten urteilsfähig, aber unmündig oder entmündigt, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch ihre gesetzliche Vertretung zu informieren.

2 Diese Information kann unterbleiben, wenn die Patientin oder der Patient dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Entmündigungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.

Art. 53 Ablehnung von Massnahmen

1 Lehnen Patientinnen oder Patienten beziehungsweise die Vertretung eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Person unterschriftlich zu bestätigen und diese beziehungsweise die Institution von der Haftung zu entbinden.

2 Behandelnde Personen sind nicht verpflichtet, von Patientinnen und Patienten verlangte Massnahmen durchzuführen, die sie aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.

Art. 54 Patientenverfügung, Sterbehilfe

1 Eine urteilsfähige Person kann schriftlich in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünscht oder ablehnt.

2 Eine von der Patientin oder dem Patienten verfasste Verfügung, in der lebensverlängernde Massnahmen abgelehnt werden, ist verbindlich.

3 Die Patientenverfügung ist unbeachtlich:

1. soweit eine gewünschte Massnahme gegen eine gesetzliche Vorschrift verstösst;
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientin oder der Patient in der Zwischenzeit den Willen geändert hat.

4 Bei Fragen der Sterbehilfe sind die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften[10] zu beachten.

Art. 55 Zwangsweise Behandlung

Untersuchung, Behandlung und Pflege gegen den erklärten Willen urteilsfähiger Patientinnen oder Patienten beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung urteilsunfähiger Patientinnen oder Patienten sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare, akute Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Art. 56 Vorzeitige Entlassung auf Antrag

1 Urteilsfähige Patientinnen und Patienten sind auf Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie sich oder andere gefährden.

2 Die vorzeitige Entlassung entmündigter oder urteilsunfähiger unmündiger Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

3 Die vorzeitige Entlassung von Patientinnen oder Patienten, die von einer Behörde eingewiesen wurden, ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

4 Die Patientin oder der Patient, die gesetzliche Vertretung oder die einweisende Behörde haben schriftlich die Übernahme der Verantwortung für die vorzeitige Entlassung zu erklären.

5 Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere diejenigen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und über die übertragbaren Krankheiten bleiben vorbehalten.

Art. 57 Vorzeitige Entlassung auf Anordnung

1 Die zuständige ärztliche Person kann die vorzeitige Entlassung anordnen, wenn die Patientin oder der Patient:

1. für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anordnungen der behandelnden Personen wiederholt grob missachtet;
2. den Betrieb in schwerwiegender Weise vorsätzlich stört.

2 Für die vorzeitige Entlassung behördlich eingewiesener Patientinnen oder Patienten ist die Einweisungsbehörde zuständig.

3 Die vorzeitige Entlassung muss medizinisch zu verantworten sein.

Art. 58 Freiwilliger Eintritt und Austritt psychisch kranker und suchtkranker Personen

1 Psychisch kranke oder suchtkranke Patientinnen und Patienten, die auf eigenen Wunsch in stationäre Einrichtungen eintreten, haben ihren Willen, sich untersuchen, behandeln und pflegen zu lassen, schriftlich zu erklären.

2 Sie können jederzeit ihren Austritt verlangen.

Art. 59 Zwangsweise Einweisung und Entlassung

Für die zwangsweise Einweisung sowie die Entlassung zwangsweise eingewiesener Patientinnen oder Patienten gelten die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss dem Zivilgesetzbuch[11] und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches[9].

Art. 60 Einschränkung der Freiheit

1 Die Freiheit der Patientinnen und Patienten darf nur eingeschränkt werden, sofern und soweit dies zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist.

2 Zwangsmassnahmen wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare, akute Gefahr für Leib und Leben der Patientin oder des Patienten sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende, akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

3 Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Notsituation andauert. Sie sind in den Krankenunterlagen festzuhalten. Dabei sind insbesondere Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Person aufzuzeichnen.

4 Der mündliche und schriftliche Verkehr der Patientin oder des Patienten mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz der Patientin oder des Patienten sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.

Art. 61 Rechtsschutz

1 Die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 60 kann mittels Beschwerde bei der für die gerichtliche Beurteilung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen zuständige Instanz angefochten werden.

2 Bei Zwangsmassnahmen kann die Patientin oder der Patient eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.

C. Transplantation und Obduktion

Art. 62 Transplantation

1 Die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen richtet sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes[4].

2 Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten sowie die Organisation und Koordination im Zusammenhang mit Transplantationen.

Art. 63 Obduktion

1 Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt oder an ihrer Stelle die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Partnerin oder der Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder die Nachkommen zustimmen. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Zustimmung der übrigen nächsten Angehörigen.

2 Vorbehalten bleibt die Obduktion auf Anordnung:
1. der Strafverfolgungsbehörden;
2. der Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit.

3 Die nächsten Angehörigen und die gesetzliche Vertretung können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen.

VI. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Art. 64 Grundsatz

1 Der Kanton und die Gemeinden betreiben Gesundheitsförderung und Prävention zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Einzelpersonen und der Gesamtbevölkerung insbesondere in den Bereichen Sucht, Gewalt, Sexualpädagogik, psychische Gesundheit, Ernährung, Bewegung und Entspannung.

2 Die Gesundheitsförderung bezweckt, die Potentiale der Gesundheit zu erfassen und zu stärken. Sie setzt sowohl bei den Verhaltensweisen

als auch bei den Verhältnissen an, in denen Einzelpersonen und die Gesamtbevölkerung leben.

3 Die Prävention hat zum Ziel, Gesundheitsgefährdungen frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Erkrankungen und Unfällen zu verhindern sowie das Ausmass von deren Folgen zu vermindern.

Art. 65 Beiträge

Der Kanton gewährt Beiträge im Rahmen des Voranschlags:
1. an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
2. an die Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
3. an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention leisten.

Art. 66 Strategie

1 In der kantonalen Strategie für Gesundheitsförderung und Prävention werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse je nach betroffenem Bereich die Ziele und Schwerpunkte festgelegt.

2 Die Strategie wird auf Antrag der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention vom Regierungsrat in der Regel für die Dauer von vier Jahren festgelegt.

3 Die Strategie ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit den beteiligten Kantonen zu koordinieren.

Art. 67 Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention

1 Der Kanton führt eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention (Fachstelle) für die Bereiche Strategie, Projektentwicklung, -förderung und -umsetzung sowie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

2 Er kann die Fachstelle zusammen mit anderen Kantonen führen oder Dritte damit beauftragen.

3 Die Fachstelle:
1. erarbeitet unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden sowie von Fachpersonen die kantonale Strategie für Gesundheitsförderung und Prävention zuhanden des Regierungsrates und sorgt für deren Umsetzung;
2. berät und unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen;
3. vernetzt die relevanten Stellen und Personen.

Art. 68 Gemeinden

1 Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden führen Projekte und Massnahmen nach ihren Bedürfnissen auf kommunaler Ebene durch.

2 Sie sorgen für eine gemeinsame wirkungsvolle Organisation, in der die politischen Instanzen und die interessierten Organisationen angemessen vertreten sind.

3 Jede Gemeinde bezeichnet eine Delegierte oder einen Delegierten für Gesundheitsförderung und Prävention. Diese werden von der Fachstelle periodisch zu einem Fachaustausch eingeladen.

Art. 69 Beratung von werdenden Eltern und von Familien

1 Der Kanton sorgt für eine umfassende Sexual- und Schwangerschaftsberatung.

2 Die politischen Gemeinden sorgen für eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung im Bereich der Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern.

3 Kanton und Gemeinden fördern weitere Massnahmen zur Hilfe von werdenden Eltern und von Familien.

Art. 70 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

1 Zur Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur Prävention führen die Schulträger schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste gemäss dem Volksschulgesetz[7].

2 Für die kantonalen Schulen obliegt diese Pflicht dem Kanton.

3 Die Fachstelle wird für die Bereiche der Gesundheitsförderung und der Prävention beigezogen.

Art. 71 Massnahmen gegen die Suchtmittelabhängigkeit
1. Rauchverbot

1 Das Rauchen ist verboten in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Anstalten.

2 Das Rauchen kann in speziell bestimmten, abgetrennten Räumen oder ausnahmsweise bei Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, gestattet werden.

3 Die Betreiber von Gastwirtschaften sind in der Anordnung eines Rauchverbotes frei. Sie sind jedoch verpflichtet am Eingang deutlich darauf hinzuweisen, ob das Rauchen in ihren Räumen gestattet ist oder nicht.

Art. 72 2. Verkauf von Tabak

1 Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse zu verkaufen:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. durch Automaten.

2 Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausschliessen.

VII. KRANKHEITSBEKÄMPFUNG

A. Übertragbare Krankheiten

Art. 73 Allgemeine Hygiene

1 Die Gemeinde wacht über die Erhaltung der Hygiene auf ihrem Gemeindegebiet.

2 Sie führt regelmässig Kontrollen durch und ergreift die nötigen Massnahmen.

3 Die Kosten gehen zu Lasten der Verursacherinnen und Verursacher.

Art. 74 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten 1. Durchführung

1 Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

2 Die Direktion kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern übertragen sowie andere Organisationen damit beauftragen. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten, die den Beauftragten dadurch entstehen.

Art. 75 2. Zwangsmassnahmen

1 Der Regierungsrat verfügt die Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit.

2 Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt verfügt die weiteren Massnahmen insbesondere:
1. die ärztliche Überwachung;
2. die ärztliche Untersuchung;
3. die Absonderung und Einweisung in eine geeignete Anstalt;
4. das Verbot, bestimmte Tätigkeiten oder Berufe auszuüben;
5. die Desinfektion von Räumen, Wohnungen und Gebäuden.

Art. 76 3. Übernahme der Kosten

1 Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtigen Person als nicht ansteckend, übernimmt der Kanton ganz oder teilweise die Kosten einer gemäss Art. 75 Abs. 2 Ziff. 1-3 verfügten Massnahme, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

2 Der Kanton entschädigt den Erwerbsausfall, den gesunde Personen durch Massnahmen gemäss Art. 75 Abs. 2 Ziff. 1-4 erleiden, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist. Personen, die sich nicht an die Anordnungen der zuständigen Organe halten, ist die Entschädigung zu kürzen.

3 Angeordnete Untersuchungen, die von den anerkannten Laboratorien durchgeführt werden und der Abklärung von übertragbaren Krankheiten dienen, bezahlt der Kanton, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

Art. 77 4. Impfungen

1 Der Regierungsrat kann öffentliche Impfungen durchführen lassen.

2 Zur Verhinderung beziehungsweise Bekämpfung von Epidemien kann er die Impfungen für obligatorisch erklären.

B. Bestattungen

Art. 78 Zuständigkeit

1 Bestattungen sind Aufgabe der politischen Gemeinden. Sie stellen genügend Friedhofplätze für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie geeignete Aufbewahrungsräume bereit.

2 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere die Leichenschau, die Bestattungsarten, die Grabesruhe sowie die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlage.

Art. 79 Ort der Bestattung

1 Verstorbene werden auf einem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.

2 Auf Wunsch einer verstorbenen Person oder ihrer nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.

3 Hatte die verstorbene Person keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in ihre Wohnsitzgemeinde auf, so wird sie in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

VIII. HEILMITTEL

A. Arzneimittel

1. Herstellung

Art. 80 Herstellungsbewilligung, Meldepflicht

1 Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem Heilmittelgesetz[3].

2 Bewilligungen zur Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, Formula officinalis oder nach eigener Formel werden auf Antrag der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers vom Amt erteilt.

3 Nach eigener Formel (Hausspezialitäten) in kleinen Mengen hergestellte Arzneimittel sind der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker zu melden. Dabei sind die Inhaltstoffe der Arzneimittel qualitativ und quantitativ zu deklarieren.

2. Verschreibung, Anwendung und Abgabe

Art. 81 Verschreibung

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen ihrer Zuständigkeit verschrieben werden.

Art. 82 Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren mit einer Berufsausübungsbewilligung dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel an Patientinnen und Patienten anwenden. Entsprechend dürfen Tierärztinnen und Tierärzte verschreibungspflichtige Arzneimittel am Tier anwenden.

2 Die Direktion bezeichnet die Berufskategorien[12], welche neben den Medizinalpersonen verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden dürfen und bestimmt die Arzneimittel.

Art. 83 Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel 1. allgemein

1 Die Berechtigung zur Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach Art. 24 HMG[3] sowie nach Art. 84.

2 Apothekerinnen und Apotheker haben zu protokollieren, wenn sie in begründeten Ausnahmefällen ohne ärztliche Verschreibung ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel abgeben.

Art. 84 2. Medizinalpersonen

1 Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit Bewilligung des Amtes berechtigt, zur Abgabe von Arzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.

2 Tierärztinnen und Tierärzte sind mit Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes berechtigt, zur Abgabe von Tierarzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.

3 Die Abgabe von Arzneimitteln ist nur für den eigenen Praxisbedarf für die behandelten Patientinnen und Patienten sowie für die behandelten Tiere gestattet. Der Handverkauf an Dritte und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und –verkäufern ist verboten.

4 Patientinnen und Patienten sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind in geeigneter Weise zu informieren, dass sie verschriebene Arzneimittel auch in einer öffentlichen Apotheke beziehen können.

Art. 85 Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

1 Eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten in Ortschaften ohne Apotheke dürfen mit Bewilligung[13] des Amtes Arzneimittel der Kategorie C abgeben, wenn die nächste öffentliche Apotheke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht mit einem angemessenen Zeitaufwand erreichbar ist.

2 Weitere Personen gestützt auf Art. 25 HMG[3] dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gemäss der Liste des Schweizerischen Heilmittelinstituts abgeben.

Art. 86 Abgabebeschränkung

1 Arzneimittel der Kategorien A und B dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.

2 Arzneimittel der Kategorien C und D dürfen nur in Selbstbedienung angeboten werden, wenn eine Fachberatung gewährleistet ist.

3 Arzneimittel der Kategorie E sind frei verkäuflich.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte

Art. 87 Ethikkommission

Die Direktion ernennt die Ethikkommission für klinische Versuche.

Art. 88 Aufsicht

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt sind je in ihrem Aufgabenbereich zuständig für die Marktüberwachung im Kompetenzbereich des Kantons.

IX. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 89 Beschwerde

1 Verfügungen der kantonalen Ämter gemäss Art. 6-10 können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

2 Verfügungen der Direktion sowie des Gemeinderates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

3 Beschwerdeentscheide der Direktion sowie Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5 Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung.

Art. 90 Strafbestimmungen

1 Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Art. 18, 30, 32, 34, 35, 36-38, 45, 47, 49, 50, 55, 60, 63, 71, 72, 80-86 verstösst.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 Anstelle einer juristischen Person sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 91 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 92 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)[14] wird wie folgt geändert: ...

Art. 93 Übergangsbestimmungen

1 Ist ein Beruf im Gesundheitswesen nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2 Ist ein Beruf weiterhin bewilligungspflichtig, bleibt die bisherige Bewilligung in Kraft.

3 Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen bewilligungspflichtigen Beruf des Gesundheitswesens ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen binnen drei Monaten ein Gesuch gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 einreichen.

4 Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, haben innerhalb von sechs Monaten ein Gesuch einzureichen.

5 Die Institutionen im Gesundheitswesen haben ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von einem Jahr, um eine Betriebsbewilligung zu beantragen.

6 Automaten zum Verkauf von Tabak und Tabakerzeugnissen, welche die Voraussetzungen von Art. 72 Abs. 2 nicht erfüllen, sind noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen.

Art. 94 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 29. April 1973 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)[15];
2. die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über die Berufe der Gesundheitspflege (Gesundheitsverordnung)[16];
3. die Vollziehungsverordnung vom 27. März 1981 zum Gesetz über das Kantonsspital (Spitalverordnung)[17];
4. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen[18].

Art. 95 Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es ist betreffend die Bestimmungen zu den Heilmitteln dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

3 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens[1] fest.

[1] A 2007, 889; Volksabstimmung vom 28. September 2008, A 2008, 1943, 1944, 2127; A 2009, 199; Datum des Inkrafttretens: 1. März 2009
[2] SR 818.101
[3] SR 812.21
[4] BBl 2004 5453
[5] SR 832.10
[6] SR 811.11
[7] NG 312.1, 312.11
[8] Art. 55a KVG, SR 832.10
[9] SR 311.0
[10] www.samw.ch
[11] SR 210
[12] Art.27 a Abs. 2 VAM, SR 812.212.21
[13] Art. 25b VAM, SR 812.212.21
[14] NG 761.1
[15] A 1973, 673
[16] A 1997, 2125; A 1998, 261
[17] A 1981, 394, 730
[18] NG 826.1